

ZUWENDUNGSVERTRAG
ÜBER DIE KOSTENTRAGUNG FÜR DAS DIALOGFORUM SCHIENE HAMBURG-ALTONA

zwischen der

1. Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Amt für Verkehr

Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

- Zuwendungsgeber und nachfolgend „FHH“ genannt -

und der

2. DB InfraGO AG

Vertreten durch

Region Hannover

Lindemannallee 3

30173 Hannover

- Zuwendungsnehmer und nachfolgend „DB InfraGO“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

PRÄAMBEL

Im Rahmen des Vorhabens „Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona (Diebsteich)“ wurde ein Faktencheck durchgeführt, auf dessen Basis am 10.02.2020 eine Verständigung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, DB Netz AG, DB Station & Service AG und dem VCD Nord e.V. („Faktencheck-Partner“) abgeschlossen wurde („Verständigung“). In der Verständigung haben sich die Faktencheck-Partner geeinigt, dass die bereits laufenden oder vereinbarten Projekte zur Verbesserung und zum Ausbau der Schieneninfrastruktur mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden sollen (**Anlage 1** ohne Punkt 1.b.ff.)

Ein weiterer Bestandteil dieser Verständigung war, dass ein verbindliches Dialogforum zu den erwähnten Themen eingerichtet wird. Das Dialogforum ist ein festes für die 2020er Jahre angelegtes Beteiligungsformat unter Einbeziehung der Faktencheck-Partner und weiterer Beteiligter. Mit Ablauf der ersten fünf Jahre des Dialogforums waren sich die Faktencheck-Partner darüber einig, dass das Format des Dialogforums für weitere fünf Jahre verlängert werden soll. Gründe hierfür sind v.a.:

- Die für 2027 geplante Realisierung und Inbetriebnahme des Fern- und Regionalbahnhofs Hamburg-Altona am Diebsteich wurde inzwischen auf Ende 2029 verschoben.
- Viele der laufenden oder vereinbarten Aufgaben/Projekte aus der Verständigung sind noch nicht abgeschlossen bzw. können erst mit/nach Inbetriebnahme des neuen Fern- und Regionalbahnhofs Hamburg-Altona umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Fortführung des Dialogforums wurde von den Vertragspartnern eine Fokussierung auf folgende sechs Themen aus der Verständigung vorgenommen:

- Aktuelles zum Verlegungsprozess des neuen Fern- und Regionalbahnhof Hamburg-Altona sowie zur Autoreisezuganlage in Eidelstedt i.S.d. Verständigung
- Abschluss der Machbarkeitsuntersuchung zur nördlichen Güterumgehungsbahn i.S.d. Verständigung
- ZOB und heutiger Bahnhof Hamburg-Altona i.S.d. Verständigung
- Erschließung rund um den neuen Fern- und Regionalbahnhof Hamburg-Altona (ÖPNV und Rad ggf. Velorouten) i.S.d. Verständigung
- Umgang mit dem Thema Verbindungsbahntentlastungstunnel und/oder seine Alternativen mit Blick auf die Knotenstudie des Bundes
- Umgang mit dem Thema S6/ehem. S32 i.S.d. Verständigung

Für die Fortführung des Dialogforums wird ein neuer Zuwendungsvertrag zwischen DB InfraGO (Geschäftsbereiche Fahrweg – alt: DB Netz AG, Geschäftsbereich Personenbahnhöfe – alt: DB Station & Service AG) und FHH abgeschlossen, der sich an den ursprünglichen Zuwendungsvertrag anlehnt.

Der ursprüngliche Zuwendungsvertrag endete am 31. Oktober 2025. Für die Übergangszeit bis zum Abschluss des neuen Zuwendungsvertrages wurde der Bewilligungszeitraum ab dem 1. November 2025 bis zum 30. Juni 2026 verlängert. In diesem Zeitraum haben die vertragsgemäße Abwicklung des ursprünglichen Zuwendungsvertrages (insb. Vorlage des Verwendungsnachweises durch die DB InfraGO) sowie der Abschluss des neuen Zuwendungsvertrages zu erfolgen.

Das fortzusetzende Dialogforum besteht weiterhin aus dem Lenkungskreis und den Informationsveranstaltungen. Für die weiteren fünf Jahre wird das Format des Plenums durch das

Format des Workshops ersetzt. Es wird von einer Geschäftsstelle nach den Maßgaben der aktualisierten Geschäftsordnung (**Anlage 2**) organisiert.

Für das Dialogforum wurde eine Geschäftsstelle inklusive der Moderation von der DB InfraGO im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis erneut ausgeschrieben. Da Geschäftsstelle und Moderation aus „einer Hand“ wahrgenommen werden sollen, wurde gemeinsam ausgeschrieben und der Auftrag erneut an die Firma Arcadis Germany GmbH („Arcadis“) vergeben (**Anlage 3**).

Darüber hinaus haben sich die DB InfraGO und die FHH darauf verständigt, dass das Dialogforum für die weiteren fünf Jahre ab 2026 bis 2030 einen Verfügungsfonds von bis zu [REDACTED] jährlich erhält, um auf Basis einvernehmlicher Entscheidungen Gutachten zu beauftragen oder Maßnahmen, die der Zielerreichung der Verständigung dienen, finanzieren zu können („Verfügungsfonds“). Die Kosten tragen DB InfraGO und FHH je zur Hälfte. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die nicht verbrauchten Mittel eines Jahres nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den vorliegenden Zuwendungsvertrag, der die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Kosten der Zusammenarbeit bei der Fortführung des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona regelt.

§ 1 GEGENSTAND DES ZUWENDUNGSVERTRAGES

- (1) Gegenstand dieses Zuwendungsvertrages ist die Gewährung von Zuwendungen durch die FHH für die Finanzierung der Geschäftsstelle (inklusive Moderation) und für den vereinbarten Verfügungsfonds des Dialogforums. Im Folgenden „Maßnahmen“ genannt.
- (2) Vertragsgrundlage sind insbesondere
 - a) die Verständigung zwischen den Faktencheck-Partner vom 10.02.2020 (**Anlage 1**)
 - b) aktuelle Geschäftsordnung des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona (**Anlage 2**)
 - c) die Bestellung der Arcadis durch die DB InfraGO vom 22.01.2026 (**Anlage 3**)sowie alle weiteren ab **Anlage 4** unten benannten Anlagen als Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages. Ergänzend gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften der Haushaltsordnung der FHH (Landeshaushaltsordnung – LHO) samt dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ansprechpartnerinnen der FHH sind:

[REDACTED] Netzentwicklung und Finanzierung, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg, [REDACTED]

[REDACTED] Netzentwicklung und Finanzierung, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg, [REDACTED]

Für Mittelabrufe und Verwendungsnachweis: [REDACTED]
[REDACTED] Netzentwicklung und Finanzierung, Amt Verkehr, Behörde für Verkehr und Mobilitätswende der Freien und Hansestadt Hamburg, [REDACTED]

Ansprechpartnerinnen der DB InfraGO sind:

[REDACTED] Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung für Infrastrukturprojekte Nord der DB InfraGO AG, [REDACTED]

[REDACTED] Stakeholdermanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung für Infrastrukturprojekte Nord der DB InfraGO AG, [REDACTED]

Für die Mittelabrufe und Verwendungsnachweis: [REDACTED] Regionale Finanzierung Nord, [REDACTED] DB InfraGO AG, [REDACTED]

§ 2 GESAMTKOSTEN DER MAßNAHMEN

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle inklusive der Moderation der Lenkungskreise und der Informationsveranstaltungen rechnet Arcadis gegenüber der DB InfraGO nach tatsächlichem Aufwand per Leistungsnachweis ab. Im Vertrag zwischen DB InfraGO und Arcadis (**Anlage 3**) ist eine Vergütung in Höhe von max. [REDACTED] angenommen worden.
- (2) Für die vom Lenkungskreis zu beschließenden und auf dieser Grundlage von der DB InfraGO bei Dritten zu beauftragenden Gutachten und Maßnahmen übernehmen die Vertragsparteien entsprechend Ziff. 11 e) der Verständigung (**Anlage 1**) für weitere fünf Jahre ab dem 08.01.2026 jährlich Kosten von bis zu [REDACTED] („Verfügungsfonds“). Vor Beschluss des Lenkungskreises ist durch die DB InfraGO zu prüfen, ob der Mittelbedarf für neue Gutachten und Maßnahmen im Rahmen dieser Finanzplanung gedeckt werden kann. Bei nicht vollständigem Mittelabfluss in einem Kalenderjahr werden die Mittel nicht auf das Folgejahr übertragen.
- (3) Optionale Leistungen aus dem Angebot von Arcadis – im Besonderen 5 x WS mit Moderation (Angebotsziffer 6.1) sowie evtl. Mediation und Krisenbewältigung (Angebotsziffer 6.2) – sowie weitere zusätzliche Leistungen nach Vereinbarung (gem. Angebotsziffer 1.3 Dialogbegleitende Kommunikation und Berichterstattung und gem. Angebotsziffer 5.2 Website Wartung und technischer Support durch Programmierer) bedürfen einer vorherigen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Diese Kosten können aus dem Verfügungsfond finanziert werden, sofern die verfügbaren Mittel des jeweiligen Jahres noch nicht verbraucht oder verplant wurden.
- (4) Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vertrages belaufen sich somit auf [REDACTED]. Die Kosten der Geschäftsstelle und des Verfügungsfonds werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt – nur für den Fall des Ziehens der optionalen sowie weiteren zusätzlichen Leistungen und in Höhe der davor einvernehmlich vereinbarten Kosten gem. Absatz 3.

§ 3 FINANZIERUNG DER MAßNAHMEN

- (1) Die DB InfraGO finanziert anteilig 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von maximal [REDACTED] der Maßnahmen gemäß § 2. (**Anlage 4**)
- (2) Die FHH finanziert als Zuwendung anteilig 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von maximal [REDACTED] der Maßnahmen gemäß § 2 im Rahmen einer Projektförderung nach § 46 LHO durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form der Anteilfinanzierung (**Anlage 4** – Finanzierungsübersicht vom 25. März 2026).
 - a) Die Zuwendungshöhe bezogen auf die Kosten gemäß § 2 Absatz 1 (Geschäftsstelle inklusive Moderation) beträgt max. [REDACTED] und verteilt sich für fünf Jahre p.a. bis zu [REDACTED].
 - b) Die Zuwendungshöhe bezogen auf die Kosten gemäß § 2 Absatz 2 (Verfügungsfonds) beträgt max. [REDACTED] und verteilt sich für fünf Jahre p.a. bis zu [REDACTED].
 - c) Die dem Zuwendungsvertrag beiliegende Finanzierungsübersicht (**Anlage 4**) wird als verbindlich erklärt. Die gegenseitige Verrechnung zwischen den Kosten gemäß § 2 Absatz 1 (Geschäftsstelle und Moderation) und den Kosten gemäß § 2 Absatz 2 (Verfügungsfonds) wird ausgeschlossen, mit Ausnahme der einvernehmlich vereinbarten optionalen Leistungen gemäß § 2 Absatz 3 und 4 zu Lasten des Verfügungsfonds.
- (3) Für die Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**Anlage 5** - ANBest-P), soweit dieser Zuwendungsvertrag keine abweichenden Regelungen trifft. Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsnachsprüfung, die Vergabe von Aufträgen und die Rückforderungen erfolgen ausschließlich nach den Regelungen dieses Zuwendungsvertrags. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB InfraGO verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.
- (4) Mit dieser Anteilfinanzierung und der Beteiligung der FHH an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3 sind insbesondere die Tätigkeiten der Geschäftsstelle (inklusive Moderation) in der Gesamtheit aller dieser entstandenen Auslagen und Nebenkosten einschließlich etwaiger Aufwendungen, wie z. B. Telefon- und Faxgebühren, Porto-, Druck- und Reisekosten, samt der Übertragung etwaiger Rechte nach diesem Zuwendungsvertrag abgegolten.
- (5) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Erteilung des Zuschlags an den Dienstleister für die Geschäftsstelle (inklusive Moderation) – am 08.01.2026 – und endet am 31.03.2031. Dieser Zeitraum kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 4 KOSTENFORTSCHREIBUNG

- (1) Sobald für DB InfraGO erkennbar ist, dass die Maßnahme mit Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie unverzüglich die FHH in schriftlicher Form mit der Angabe von Gründen.

- (2) Über die möglichen Kostensteigerungen einigen sich die Vertragspartner vor deren Eintritt. Die FHH teilt ihre begründete Entscheidung der DB InfraGO schriftlich mit.
- (3) Die Finanzierung der gem. § 4 Abs. 1 und 2 verabredeten Kostensteigerungen erfolgt gem. den Regelungen von § 3 Abs. 1 und 2.

§ 5 VERGABE VON AUFTRÄGEN

- (1) Die DB InfraGO übernimmt bis auf Weiteres, nach Zustimmung der zuständigen Gremien des Dialogforums, die Vergabe von weiteren Aufträgen für die Maßnahmen gemäß § 2 und informiert die FHH möglichst zügig schriftlich darüber.
- (2) Die DB InfraGO führt die Maßnahmen unter Einhaltung der für sie maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen durch. Gemäß Nr. 3.3 der ANBest-P (**Anlage 5**) sind bei der Vergabe die, für die DB InfraGO als Sektorenauftraggeberin, maßgeblichen Verpflichtungen einzuhalten, sofern sie nicht im Widerspruch zu Vergaberegeln für Bundesmittel stehen. Die geltende Fassung ihrer vergaberechtlichen Bestimmungen hat die DB InfraGO der FHH auf Anforderung zuzusenden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen nach Nr. 3 der ANBest-P (**Anlage 5**) sind solche Aufträge, die die DB InfraGO in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen, auch aus dem eigenen DB-Konzern, vergeben darf. Dies gilt auch für Auftragsvergaben unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte.
- (4) Soweit die Leistungen – sowohl die im Rahmen eines Vergabeverfahrens als auch die in vergaberechtlich zulässiger Weise nicht ausgeschriebenen – nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist die FHH zur Rückforderung berechtigt. Die DB InfraGO hat der FHH eine prüfbare Kalkulation insbesondere bei konzerninternen Auftragnehmern zur Abstimmung vorzulegen.
- (5) Die DB InfraGO ist berechtigt, Leistungen aus Rahmenverträgen abzurufen, die im Einklang mit den vergaberechtlichen Regelungen der ANBest-P (**Anlage 5**) (unter Berücksichtigung der vorstehenden ergänzenden bzw. modifizierenden Maßgaben) vergeben wurden.

§ 6 MITTELABRUF

- (1) Die DB InfraGO ruft die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 bereitgestellten Mittel bei der FHH spätestens im auf die Bereitstellung folgenden Quartal ab, sofern möglich noch im jeweiligen Kalenderjahr. Ausnahmen sind, aufgrund eines Jahreswechsels möglich. Die DB InfraGO bestätigt beim Mittelabruf gemäß **Anlage 6**, dass die Mittel spätestens innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen verwendet werden. Dem Mittelabruf ist eine Aufstellung der Kosten beizufügen entsprechend § 8.
- (2) Die DB InfraGO führt die Prüfung der Rechnungsbelege durch und weist dies auf Anfrage der FHH nach. Die FHH überweist der DB InfraGO die angeforderten Mittel innerhalb von 28 Werktagen nach Eingang des Mittelabrufs. Sofern der Antrag nicht der **Anlage 6** entspricht, teilt die FHH der DB InfraGO innerhalb von 20 Werktagen schriftlich mit, dass sie aus diesem Grund die Mittel zunächst nicht überweisen kann.

§ 7 RÜCKFORDERUNG

- (1) Werden die nach § 3 Absatz 2 abgerufenen Mittel entgegen dem Zweck gemäß § 1 verwendet, so kann die FHH von der DB InfraGO die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuwendungen verlangen. Dies gilt auch in den übrigen Fällen der Ziffer 8 Nr. 8.1 bis 8.3 der ANBest-P (**Anlage 5**).
- (2) Erstattungsbeträge können entsprechend Ziffer 8.4 der ANBest-P (**Anlage 5**) verzinst werden.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

§ 8 NACHWEIS DER VERWENDUNG

- (1) Die DB InfraGO hat der FHH die Verwendung für die nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 dieses Zuwendungsvertrags an sie ausgezahlten Mittel nachzuweisen. Die Verwendungsprüfung erfolgt durch die FHH. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes gemäß § 1 nachzuweisen. Hierzu legt die DB InfraGO einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel sowie einen Sachbericht entsprechend den Regelungen in Absatz 3 vor. Der zahlenmäßige Nachweis ist mittels einer Tabelle zu erbringen und besteht aus einer übersichtlichen summarischen Aufstellung aller mit dem Zweck zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge (**Anlage 7** - Muster Verwendungsnachweis). Hierbei sind für die Leistungen der externen Gutachter und Dienstleister auf Verlangen der FHH Kopien der jeweiligen (seitens der DB InfraGO bereits geprüften) Rechnungen (stichprobenmäßig) vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, d.h. die durchgeführten Maßnahmen und Leistungen sind in Kurzberichtsform zu erläutern. Die Vorlage von Originalbelegen ist nicht erforderlich, das papierlose Archivierungsverfahren der DB InfraGO wird anerkannt. Die elektronischen Belege können bei Bedarf eingesehen werden.
- (2) Da es sich um eine mehrjährige Zuwendung handelt, ist über die in den jeweiligen Haushaltsjahren erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis von der DB InfraGO zu führen (s. Nr. 6.7 ANBest-P). Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Ausgaben entsprechend der **Anlage 4** summarisch auszuweisen sind. Die Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 30. April des Folgejahres nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres der FHH vorzulegen.

§ 9 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Zuwendungsvertrag vereinbarten Zahlungen sind die Vertragspartner einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB InfraGO hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3

Absatz 4 Abgabenordnung vom jeweiligen Vertragspartner für seinen Finanzierungsanteil nachgefordert und die Zahlungen der Vertragsparteien für die Zukunft entsprechend angepasst.

- (3) Geht der DB InfraGO ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, werden sie mit der FHH so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB InfraGO wird mit der FHH ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die von der FHH zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB InfraGO gezahlt werden.

§ 10 VORBEHALT

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen (Vorbehalt). Für den Zuwendungsgeber beinhaltet dies insbesondere den Vorbehalt, dass die gesetzlichen Körperschaften die Haushaltsansätze feststellen bzw. beschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich textlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.

§ 11 REGELUNG ZUM HAMBURGISCHEN TRANSPARENZGESETZ

- (1) Dieser Zuwendungsvertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Inhalte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind im Vertragstext und in den Anlagen zu schwärzen. Über die erforderlichen Schwärzungen haben sich die Vertragsparteien ins Benehmen gesetzt. (**Anlage 8**) Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann dieser Zuwendungsvertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Zum Schutz etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB InfraGO verpflichtet sich die FHH, für die Erteilung von Auskünften nach § 12 HmbTG ausschließlich die im Informationsregister veröffentlichte Fassung zu verwenden.
- (2) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien, dass dieser Zuwendungsvertrag erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam wird. Die FHH kann binnen dieses Monats nach der Veröffentlichung dieses Zuwendungsvertrags im Informationsregister von ihm zurücktreten, wenn der FHH nach der Veröffentlichung des Zuwendungsvertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Zuwendungsvertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Zuwendungsvertrag für die FHH unzumutbar ist.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Zuwendungsvertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.

- (2) Die Vertragsparteien werden ihre öffentlichkeitswirksame Kommunikation über die Umsetzung des Vertragsgegenstandes im Vorfeld untereinander abstimmen. Die Abstimmung erfolgt mit einem angemessenen Vorlauf.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Zuwendungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit des Zuwendungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte (Regelungs-)Lücken des Zuwendungsvertrages.
- (4) DB InfraGO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der FHH bedarf.
- (5) Dieser Zuwendungsvertrag wird je einmal für jeden Vertragspartner ausgefertigt.
- (6) Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist Hamburg.
- (7) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Zuwendungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (8) In **Anlage 9** sind Hinweise zur Datenverarbeitung durch die FHH dargestellt.

§ 13 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages:

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | Verständigung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, DB Netz AG, DB Station & Service AG und dem VCD Nord e.V. („Faktencheck-Partner“) vom 10.02.2020 („Verständigung“) |
| Anlage 2 | aktuelle Geschäftsordnung des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona |
| Anlage 3 | Bestellung der DB InfraGO (Weiterführung der Geschäftsstelle durch Arcadis) vom 22.01.2026 |
| Anlage 4 | Finanzierungsübersicht/Zahlungsplan vom 25. März 2026 |
| Anlage 5 | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 16.07.2024 |
| Anlage 6 | Muster Mittelabruf |
| Anlage 7 | Muster Verwendungsnachweis |
| Anlage 8 | Geschwärzte Fassung für Transparenzportal |
| Anlage 9 | Hinweise zur Datenverarbeitung der FHH |

Datum und Unterschriften

Für FHH

[Ort], [Datum] Hamburg, 30.06.2026

Für DB InfraGO

[Ort], [Datum] Hamburg, 10.06.2026

